

Antrag 2024/KL/1**AG SPDqueer RLP, SPD selbstaktiv RLP, SPD-Frauen RLP****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Landtagsfraktion****Landesgleichbehandlungsgesetz**

1 Die SPD Rheinland-Pfalz setzt sich (wie
2 im Koalitionsvertrag beschlossen) noch in
3 der laufenden Legislaturperiode für ein
4 wirkungsvolles Landesgleichbehandlungs-
5 gesetz (LaGG)/ Landesantidiskriminie-
6 rungsgesetz (LaDG) ein, das

7
8 1. ...alle Gruppen schützt, die strukturell
9 von Diskriminierung betroffen sind. (d.h.
10 explizite Nennung der im AGG auf Bun-
11 desebene angesprochenen Merkmale: Al-
12 ter, Geschlecht, Herkunft, Religion/Weltan-
13 schauung, Beeinträchtigung, sexuelle (und
14 geschlechtliche) Identität und Erweiterung
15 der im AGG genannten Merkmale, um „so-
16 zialer Status sowie die Berücksichtigung in-
17 tersektionaler Diskriminierungserfahrung)

18
19 2. ...allen Menschen, die Diskriminierung er-
20 fahren, einen wirksamen Diskriminierungs-
21 schutz bietet. (d.h. Erleichterung der Be-
22 weislast für die anklagende Partei und –
23 wie in vergleichbaren Rechtsgebieten üb-
24 lich – die Möglichkeit einer Prozesstand-
25 schaft (ein (anerkannter) Verband unter-
26 stützt die Klage einer betroffenen Person),
27 sowie – wie in vielen Rechtsgebieten üb-
28 lich - eine Frist von 3 Jahren zur Geltendma-
29 chung von Rechtsansprüchen)

30
31 3. ... allen Menschen, die Diskriminierung
32 erfahren, eine wirksame Unterstützung
33 bietet bei der Durchsetzung ihrer Rechte.
34 (d.h. Stärkung der Landesantidiskrimi-
35 nierungsstelle und Verpflichtung der

36 Einrichtungen, Ansprechstellen einzurich-
37 ten (analog zu § 13 AGG) sowie Ausbau der
38 vorhandenen Ansprech- und Beratungs-
39 strukturen (regional und landesweit)

40

41 4. ... Fort- und Weiterbildungsprogramme
42 zur diskriminierungsbewussten Praxis für
43 alle von dem Gesetz umfassten öffentli-
44 chen Stellen und staatlichen Einrichtungen
45 verbindlich vorschreibt. (d.h. verpflichten-
46 de Module in allen Kursen zur Berufsausbil-
47 dung und Studiengängen zum Thema Dis-
48 kriminierung; in den Institutionen flächen-
49 deckend Informationen und Schulung zur
50 Weiterbildung verpflichtend anbieten)

51

52 5. ...Prävention durch nachhaltige Öffent-
53 lichkeitsarbeit leistet. (d.h. nachhaltige
54 Kampagnen zur Kenntnis des LaGG, der
55 Unterstützungsangebote und Öffent-
56 lichkeitsarbeit auf social media und im
57 Printbereich etc.)

58

59 **Begründung**

60 Die Umsetzung der 4 europäischen Anti-
61 diskriminierungsrichtlinien aus den Jahren
62 2000, 2002, 2004 und 2006 verpflichtet
63 die Bundesrepublik, einen wirksamen Dis-
64 kriminierungsschutz zu schaffen. Dazu ist
65 mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Jahr 2006 ein erster Schritt
66 auf Bundesebene erfolgt. Das AGG hat kei-
67 ne Wirkung in Bereichen, die in die Länder-
68 hoheit fallen. Die föderale Struktur der Bun-
69 desrepublik gebietet daher Handeln auf
70 Landesebene. Dies wurde im Rechtsgutach-
71 ten von A. Tischbirek von der Humboldt
72 Universität Berlin aus dem Jahr 2017 schlüs-
73 sig dargelegt.

74 [75 https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFF-](https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFF-)

76 JIV/Vielfalt/Antidiskriminierungs-
77 stelle/Highlightbox__Vielfaltspoli-
78 tik_auf_einen_Blick_/Rechtsgutach-
79 ten_ueber_den_landesgesetzlichen_Dis-
80 kriminierungsschutz_in_Rheinland-
81 Pfalz_barrierefrei.pdf
82 Die o.a. Kriterien für ein Landesgleich-
83 behandlungsgesetz /Landesantidiskrimi-
84 nierungsgesetz erfüllen die europäischen
85 Vorgaben und tragen den Erfahrungen mit
86 dem AGG seit 2006 Rechnung.